

GESCHÄFTSORDNUNG DES CDU-KREISVERBANDES POTSDAM

1. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHES

- § 1** Die Geschäftsordnung regelt den Versammlungsablauf der Organe, örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände), Ortsverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse/Arbeitskreise, sofern nicht bereits eine Regelung durch Satzung oder eigene Geschäftsordnung getroffen ist.

2. ABSCHNITT: AUFGABEN DER VERSAMMLUNGSLEITUNG

- § 2** Der Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende des Gremiums, das zu einer Sitzung zusammengetreten ist, oder sein Vertreter.
- § 3** Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.
- § 4** Der Versammlungsleiter gibt nach der Sitzungseröffnung die Tagesordnung bekannt und verfährt nach dieser, wenn er die Zustimmung der Versammlungsmehrheit hat.
- § 5** Der Versammlungsleiter nimmt die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges in die Rednerliste auf und erteilt in dieser Reihenfolge das Wort. Er erteilt Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Gremiums das Wort zur direkten Erwiderung außerhalb der Reihenfolge. Er schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Rednerliste.

3. ABSCHNITT: REDNERLISTE

- § 6** Der Versammlungsleiter erteilt das Wort zur persönlichen Bemerkung erst am Schluss der Debatte eines Beratungsgegenstandes.
- § 7** Der Versammlungsleiter schließt die Debatte über einen Beratungsgegenstand, wenn die Rednerliste erschöpft ist, oder wenn die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Debatte angenommen hat.

- § 8** Der Versammlungsleiter nimmt vor Wahlen die Vorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges in eine Kandidatenliste auf. Er schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Kandidatenliste und befragt die Kandidaten der Reihe nach, ob sie die Kandidatur annehmen.
- § 9** Der Versammlungsleiter muss die Versammlungsleitung abgeben, bevor er sich selbst an der Debatte über einen Beratungsgegenstand oder als Kandidat an einer Wahl beteiligt.

4. ABSCHNITT: ANTRÄGE UND BESCHLUSSFASSUNG

- § 10** Die Mitglieder, Organe, örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände), Ortsverbände, Vereinigungen und Fachausschüsse haben das Recht, Anträge zu stellen.
- § 11** Anträge an die jeweilige Versammlung sind schriftlich, innerhalb einer mit der Einladung bestimmten Frist, dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Zusatz und Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Debatte gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zur Billigung der Tagesordnung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Vorstand des Gremiums legt jeweils vor der Versammlung die Anzahl der notwendigen Unterschriften für einen Dringlichkeitsantrag fest.
- § 12** Jeder Antragsteller erhält Gelegenheit zur Begründung seines Antrages. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist der Weitestgehende zuerst zu behandeln und zur Abstimmung zu stellen.
- § 13** Anträge zur Geschäftsordnung betreffen den Versammlungsablauf. Dazu gehören insbesondere Anträge:
- a) auf Übergang zur Tagesordnung (Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes),
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Schluss der Debatte,
 - d) auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) auf Begrenzung der Redezeit,
 - f) auf Personalbefragung,
 - g) auf Personaldebatte,
 - h) auf Vertagung des Beratungsthemas,
 - i) auf Verweisung des Beratungsthemas an Ausschüsse und Arbeitskreise,
 - j) Nichtmitgliedern in der Versammlung das Wort zu erteilen,
 - k) auf Schluss der Sitzung.

Anträge zur Geschäftsordnung sind zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie können zur Abstimmung gestellt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann nicht den Schluss der Debatte oder Rednerliste beantragen.

- § 14** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- § 15** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einem Antrag auf Personalbefragung ist stattzugeben.

5. ABSCHNITT: WAHLEN

- § 16** Wer nach § 10 der Geschäftsordnung antragsberechtigt ist, kann Kandidaten für Wahlen benennen.
- § 17** Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Kandidaten und Delegierten zu anderen Gremien erfolgen geheim. Sonstige Wahlen können offen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- § 18** Jeder Stimmzettel bei geheimen Wahlen muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen weniger als drei Viertel oder mehr als die Anzahl der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig.
- § 19** Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen Enthaltungen nicht mit. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Die Anzahl der Kandidaten einer Stichwahl ist höchstens doppelt so groß wie die Zahl der zu Wählenden.

6. ABSCHNITT: SONDERREGELUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- § 20** Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag/ Mitgliederversammlung ein Tagespräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagespräsidiums bestimmt der Kreisparteitag/Mitgliederversammlung selbst.
- § 21** Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit des Kreisvorstands notwendig.
- § 22** Diese Geschäftsordnung ist auf der Kreisvorstandssitzung vom 3. April 1997 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 3. April 1997 in Kraft.

Potsdam, den 3. April 1997
Dr. Wieland Niekisch, Kreisvorsitzender